

RS Vwgh 2020/12/17 Ra 2019/15/0028

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §19 Abs1

EStG 1988 §124b Z53

EStG 1988 §25 Abs2

EStG 1988 §32 Abs1 Z2

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2019/15/0128 B 10.09.2020

Rechtssatz

Durch die Rechtsnachfolge ändert sich der sachliche Gehalt der betreffenden Einkünfte nicht, weshalb auch der Zweck der Bestimmung des § 124b Z 53 EStG 1988, der darin liegt, eine tarifmäßige Besteuerung von Pensionsabfindungen zu vermeiden, wenn keine andere Möglichkeit als die Inanspruchnahme dieser Abfindung besteht, von der Rechtsnachfolge unberührt bleibt. Auch im Falle der Auszahlung des Abfindungsbetrages an einen nach dem Tod des Dienstnehmers Anspruchsberechtigten kommt es zu einer kumulierten Erfassung von Einkünften in einem Jahr (Barwert der Altersrente).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150028.L07

Im RIS seit

16.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at